



Koordination der Seilprüfstellen CH - Konzept

1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Die Koordination der Seilprüfstellen CH löst das Roundtable-Gespräch „Seilprüfung“ ab. Dieses wurde seit 2003 jährlich durchgeführt (insgesamt 6 Mal). Mit der Überführung in die Koordination der Seilprüfstellen CH sollen aufgrund der positiven Erfahrungen dieselben Absichten und Ziele weiterverfolgt werden. Die Rollenverteilung der Teilnehmer soll klarer definiert werden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ist Aufsichtsbehörde für Seilbahnen mit einer Eidgenössischen Konzession (Seilbahngesetz, SebG Art. 22), Anerkennungsbehörde (Seilbahnverordnung, SebV Art. 8) für Seilprüfstellen für die zerstörungsfreie und die zerstörende Seilprüfung aber auch Fachbehörde im Rahmen der Akkreditierung (Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung, AkkBV Art. 11). Zudem ist es zuständig für die Marktüberwachung (Seilbahnverordnung, SebV Art. 61).

Gemäss Art. 54 der Seilverordnung (SeilV) sorgt das BAV für die Information der in der CH anerkannten Seilprüfstellen aus den Erkenntnissen der Seilprüfungen. Das BAV nimmt diese Aufgabe unter anderem wahr, indem es eine Koordination der Seilprüfstellen CH organisiert und durchführt.

Sprachversionen: _____deutsch (ausschliesslich)

Ausgaben (Änderungsgeschichte):

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status ¹
V 1.0	07.09.2010	Urs Amiet		In Kraft
V 2.0	30.03.2015		Ziff. 1.7 / 2.1 und 3	in Kraft/ZEP

¹ Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / abgelöst

1.3 Zweck des Dokumentes

Das vorliegende Dokument beschreibt das Instrument Koordination der Seilprüfstellen CH des BAV.

Das Dokument soll einen raschen Überblick über den Ablauf und die Inhalte erlauben sowie die Rollenverteilung der Teilnehmer regeln. Es richtet sich an die Teilnehmer der Koordination der Seilprüfstellen CH.

1.4 Ziel der Koordination der Seilprüfstellen CH

Die Koordination der Seilprüfstellen CH verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Meinungs-, Erfahrungs- und Informationsaustausch (auch im Sinne der Marktüberwachung)
- Feststellen von Schwachstellen, erkennen von Verbesserungspotenzial und ableiten von allfälligem Handlungsbedarf
- Klären von fachlichen, technischen und administrativen Fragen
- Diskussion und Formulierung einheitlicher Anforderungen an Prüfumfang und Berichterstattung
- Ausgleich von Qualitätsunterschieden im Prüfbereich und in der Berichterstattung
- Etablieren eines klaren Rollenverständnisses im Bereich der Seilprüfung für die Seilbahnunternehmen, den Seilprüfstellen und dem BAV (Makroprozess, Ziffer 5)
- Abstimmung der Weiterentwicklung der BAV-Richtlinie „Anforderungen an die Prüfzeugnisse“ zwischen dem BAV und den anerkannten Prüfstellen.

Aus diesen Zielen ergibt sich, dass die Koordination Seilprüfstellen CH kein Entscheid-, sondern ein Koordinationsgremium ist.

Sind durch das BAV Entscheide zu treffen, strebt das BAV nach Möglichkeit ein Konsens zwischen Behörden und Seilprüfstellen an. Das BAV zieht dabei auch die Meinungen der anderen Sitzungsteilnehmer in Betracht.

Abschliessende Entscheide obliegen dem BAV.

1.5 Geltungsbereich

Die Koordination der Seilprüfstellen CH findet Anwendung im Bereich der zerstörungsfreien Seilprüfung an Seilen von Seilbahnen, die in den Geltungsbereich des SebG fallen.

1.6 Periodizität

Die Koordination der Seilprüfstellen CH soll mindestens jährlich durchgeführt werden. Bei Bedarf kann das BAV selber oder auf Antrag der Prüfstellen oder der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) zusätzliche Sitzungen organisieren.

1.7 Sprache

Die Sitzung wird in deutscher Sprache durchgeführt

2 Teilnehmende / Rollenverteilung

2.1 Prüfstellen

Aus Sicht des BAV ist eine Teilnahme aller in der CH anerkannten Seilprüfstellen an dieser Koordination erforderlich.

Neu anerkannte Seilprüfstellen werden eingeladen auf die nächst folgende Koordinations-sitzung.

2.2 Behörden

BAV:

Gestützt auf Artikel 8 der Seilbahnverordnung sowie Artikel 53 der Seilverordnung organisiert das BAV die Koordination der Seilprüfstellen CH.

Es ist auch zuständig für die Dokumentation.

Kantone:

Die Vertreter der Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordats für Seilbahnen und Skilifte (IKSS) nehmen an der Koordination Seilprüfstellen CH ausschliesslich als Vertreter der Seilprüfstelle teil.

Themen und Fragestellungen, die das IKSS in seiner Funktion als Kontrollstelle aufbringen möchte, teilt das IKSS dem BAV im Vorfeld der Koordination der Seilprüfstellen CH mit. Das BAV entscheidet in seiner Funktion als Koordinationsstelle über die Art und Weise der Behandlung.

Vertreter von Kantonen können als Gäste teilnehmen (siehe unten).

2.3 Akkreditierungsstelle (SAS) und Fachexperten SAS

Die SAS überwacht die Seilprüfstellen in regelmässigen Abständen. Für den fachlichen Teil im Rahmen der Akkreditierung und Überwachung zieht das SAS einen Fachexperten bei. Die Anwesenheit der SAS und der Fachexperten bei der Koordination der Seilprüfstellen CH ist sinnvoll. Bei dieser Gelegenheit können wichtige akkreditierungs- aber auch fachtechnische Fragen behandelt und geklärt werden.

2.4 Gäste

Es besteht auch für Gäste die Möglichkeit, an der Koordination der Seilprüfstellen CH teilzunehmen und fachliche Hinweise anzubringen.

Gäste können insbesondere Vertreter folgender Institutionen sein:

- Verband Seilbahnen Schweiz (SBS);
- Verband Technisches Kader (VTK);
- Vertreter von interessierten Kantonen;
- Vertreter von interessierten Seilherstellern;
- Je nach Inhalt der Sitzungen können vom BAV weitere Gäste eingeladen werden.

3 Besprechungsthemen

Folgende Themen sind für die Koordination der Seilprüfstellen CH festgelegt:

1. Protokoll der letzten Koordination der Seilprüfstellen CH
2. Pendenzenliste
3. Gesetzliche Grundlagen
 - SebG, SebV, SeilV
 - SN EN
4. Zerstörungsfreie Seilprüfung "ZfP"
 - Erfahrungsaustausch, Erkenntnisse aus den Tätigkeiten
 - Verbesserungspotential?
 - Umfrage Seilprüfstellen
 - Stellungnahme SAS
 - Bericht BAV
5. BAV-Richtlinie „Anforderungen an Prüfzeugnisse“
 - Anregungen; (allfällige Anpassungen)
6. Visuelle Seilinspektion (VI)
7. Weitere Traktanden aus Umfrage
8. Verschiedenes
9. Termin nächste Koordination

4 Ablauf & Reporting

4.1 Einladung

Der Termin für die nächste Besprechung wird jeweils am Ende der laufenden Sitzung festgelegt.

Die Einladung per E-Mail erfolgt durch das BAV spätestens zwei Wochen vor der Sitzung.

Ca. einen Monat vor der schriftlichen Einladung erfolgt eine Thementumfrage ebenfalls per E-Mail durch das BAV.

4.2 Durchführung

Die Besprechung wird in der Regel auf den Vormittag des vereinbarten Termins angesetzt und dauert erfahrungsgemäss ungefähr vier Stunden.

4.3 Protokoll

Die relevanten Informationen und die wichtigsten Erkenntnisse aus der Diskussion werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt.

Das BAV ist zuständig für das Protokoll sowie für die Aktualisierung der Pendenzenliste.